



<b>Gewerbe - Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren auf Messen, Ausstellungen und Märkten beantragen .....</b>	<b>2</b>
<b>Voraussetzungen .....</b>	<b>2</b>
<b>Erforderliche Unterlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>Gebühren .....</b>	<b>2</b>
<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>Hinweise zur Zuständigkeit .....</b>	<b>2</b>

# Gewerbe - Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren auf Messen, Ausstellungen und Märkten beantragen

Wenn Sie leicht verderbliche Waren, z.B. Lebensmittel, im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe versteigern möchten, aber keine Versteigerererlaubnis haben, dann beantragen Sie die Zulassung einer Ausnahme.

## Voraussetzungen

- **Erlaubnis zum Betrieb eines Reisegewerbes**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121916/>)  
Sie müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein.

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Zulassung einer Ausnahme zum Versteigern verderblicher Waren im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe**  
Bitte stellen Sie einen formlosen schriftlichen Antrag beim zuständigen Ordnungsamt.
- **Personaldokumente**  
Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.
- **Reisegewerbekarte**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121916/>)  
Erlaubnis zum Betrieb eines Reisegewerbes

## Gebühren

keine

## Rechtsgrundlagen

- **Gewerbeordnung (GewO) § 71b Abs. 2 S. 2**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/\\_71b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_71b.html))
- **Gewerbeordnung (GewO) § 55**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/\\_55.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55.html))

## Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Ordnungsamt des Bezirks, wo der/die Antragsteller/in seinen/ihren Wohnsitz hat.